jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/5/11 14Os66/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.05.1993

Norm

StGB §42 Z2

Rechtssatz

Voraussetzung für den Entfall der Strafwürdigkeit unter dem Gesichtspunkt der Schadensgutmachung durch Dritte (§ 42 Z 2 StGB, zweite Alternative) ist, daß der Täter am Schadensausgleich mitgewirkt oder sich zumindest ernstlich darum bemüht hat. Daran fehlt es jedoch, wenn der Täter die Schadensgutmachung durch eine weitere strafbare Handlung (Versicherungsbetrug) auf Dritte abgewälzt hat.

Entscheidungstexte

- 14 Os 66/93
  Entscheidungstext OGH 11.05.1993 14 Os 66/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0091843

Dokumentnummer

JJR_19930511_OGH0002_0140OS00066_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at